



Entscheidinstanz: Volkswirtschaftsdirektion

Geschäftsnummer: VD_R 11/2007

Datum des Entscheids: 17. April 2008

Rechtsgebiet: Öffentliches Arbeitsrecht

Stichwort: vorübergehende Sonntagsarbeit
Sonntagsverkauf

verwendete Erlasse: Art. 18 Arbeitsgesetz
Art. 19 Abs. 3 ArG
Art. 27 Abs. 1 lit. c Verordnung 1 zum ArG

Zusammenfassung:

Einkaufszentren und deren Ladengeschäfte unterstehen nicht den Sonderbestimmungen gemäss Art. 27 ArG, weshalb auf sie das Verbot der Sonntagsarbeit grundsätzlich anwendbar ist.

Kann sich der Anlass, der mit einem Sonntagsverkauf verbunden wird, als eigentliches regionales Volksfest mit einem umfassenden, lokale Vereine einbeziehenden Rahmenprogramm auf eine mehrjährige Tradition abstützen, stellt er ein Ereignis gesellschaftlicher Art dar, das einem dringenden Bedürfnis für eine Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit entspricht.

Anonymisierter Entscheidtext:

Sachverhalt:

Mit Verfügungen vom 19. Februar 2007 bewilligte das Amt für Wirtschaft und Arbeit [Rekursgegner 1 bzw. Vorinstanz] die vorübergehende Sonntagsarbeit für den 29. April und 28. Oktober 2007 zugunsten der eingemieteten Betriebe [Rekursgegner 3–41] im Volki-Land in Volketswil [Rekursgegner 2].

Mit Schreiben vom 30. März 2007 erhoben die Gewerkschaft Unia Region Zürich-Schaffhausen [Rekurrentin 1] und der Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich [Rekurrent 2] bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich Rekurs gegen die Bewilligungen zur vorübergehenden Sonntagsarbeit im Volki-Land in Volketswil. Sie beantragten die Aufhebung der angefochtenen Bewilligungen bzw. die Feststellung deren Rechtswidrigkeit, soweit der Sonntagsverkauf bereits durchgeführt sein sollte. Des weiteren hielten die Rekurrenten fest, dass bis zu einem rechtskräftigen Entscheid die Bewilligungen auszusetzen seien.

Mit Schreiben vom 4. April 2007 wurde vom Rekurseingang Vormerk genommen und gleichentags das Amt für Wirtschaft und Arbeit als Rekursgegner 1 bzw. als Vorinstanz, das Einkaufszentrum Volki-Land sowie die eingemieteten Firmen als Rekursgegner 2 bis 41 ein-



geladen, sich bis zum 13. April 2007 zur Frage der aufschiebenden Wirkung und bis zum 4. Mai 2007 zum Rekurs im Allgemeinen vernehmen zu lassen bzw. Stellung zu nehmen.

Mit Eingabe vom 13. April 2007 verzichtete die Vorinstanz auf die Vernehmlassung bezüglich der Frage der aufschiebenden Wirkung. Die Rekursgegner 2 bis 41 beantragten mit Eingabe vom 13. April 2007 den Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses.

Mit Zwischenverfügung vom 25. April 2007 wurde das Begehren der Rekursgegner 2 bis 41 betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung gutgeheissen und dementsprechend dem Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen.

...

Es kommt in Betracht:

1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Verfügungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, Nrn. 166956 und 166957, vom 19. Februar 2007 betreffend Bewilligung für vorübergehende Sonntagsarbeit am 29. April 2007 für das Frühlingsfest bzw. am 28. Oktober 2007 für das Herbstfest im Volki-Land, Volketswil.
2. [Eintretensfragen]
- 3.a) Die Rekurrenten machen geltend, dass Sonntagsarbeit gemäss Art. 18 ArG in der Schweiz generell verboten sei. Ausnahmen seien bewilligungspflichtig und restriktiv zu handhaben. Beim Frühlings- und Herbstfest handle es sich um eine simple Verkaufspromotion, welche jährlich durchgeführt werde. Es sei nicht ersichtlich, weshalb diese an einem Sonntag stattfinden müsse. Vielmehr könnten diese auch an einem beliebigen Wochentag durchgeführt werden. Die Rekursgegner 2 bis 41 wollten mit diesen Events lediglich auch an einem einzelnen Sonntag ihre Geschäfte offen halten und sich allenfalls gegenüber der Konkurrenz einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Ein dringendes Bedürfnis im Sinne des Gesetzes liege jedenfalls nicht vor.
- b) Die Vorinstanz führt in der Vernehmlassung vom 2. Mai 2007 an, dass die Sonntagsarbeit aufgrund des Vorliegens des dringenden Bedürfnisses bewilligt worden sei. Das Volki-Land sei mit seinen 53 Spezialgeschäften ein Zentrum des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Region Greifensee, welches täglich 10'000 Besucher zähle. Es sei in seiner Funktion mit den einstigen Marktflecken vergleichbar. Trotz des kommerziellen Aspektes des Frühlings- und Herbstfestes, sei dieses ein regional kultureller und gesellschaftlicher Höhepunkt.
- c) Die Rekursgegner 2 bis 41 machen in ihrer Stellungnahme vom 4. Juni 2007 geltend, dass es bereits am vergangenen Frühlingsfest verschiedenste Veranstaltungen und Aufführungen gegeben habe. So seien lokale Musik- und Showtanzgruppen sowie der Zauberer Ronald McDonald aufgetreten; auch für Kinder habe es zahlreiche Attraktionen gegeben. Das Frühlings- wie auch das Herbstfest seien beliebte Plattformen für Aufführungen von lokalen bzw. regionalen Vereinen und Gruppen. Das Frühlingsfest 2007 sei wie schon die bisherigen auf eine grosse Resonanz in der Bevölkerung gestossen. Davon zeugten die 35'000 registrierten Besucher sowie diverse Zeitungsartikel. Beim Frühlingsfest handle es sich um ein eigentliches Volksfest, welches seit über 10 Jahren durchgeführt werde und zu einer in der Bevölkerung äusserst geschätzten Tradition geworden sei. Dies gelte auch für das seit dem Jahr 1996 durchgeführte



Herbstfest. Auch an diesem gebe es Aktivitäten und Veranstaltungen für Jung und Alt; ebenso würden lokale und regionale Vereine und Gruppen in musikalischer, tänzerischer oder sportlicher Hinsicht das Publikum unterhalten. Im Weiteren führen die Rekursgegner 2 bis 41 an, dass sowohl das Frühlings- wie auch das Herbstfest nicht an einem beliebigen Wochentag durchgeführt werden könnte. Die Auftritte von lokalen Vereinen und Gruppen seien zwingend nur an Sonntagen möglich, da deren Mitglieder werktags ihrer Arbeit nachgehen würden. Vorübergehende Sonntagsarbeit werde bewilligt, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen werde. Ein solches liege unter anderem vor, wenn Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse und Gebräuche oder die spezifischen Bedürfnisse von Kunden Arbeitseinsätze an Sonntagen erfordern würden. Diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt.

- 4.a) Gemäss Art. 18 Abs. 1 Satz 1 ArG ist die Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen untersagt, wobei Art. 19 und Art. 27 ArG Ausnahmen vom Verbot statuieren. Nach Art. 27 ArG können bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen werden. Diese Ausnahmebestimmung wird präzisiert durch die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen vom 10. Mai 2000, SR 822.112). Im Weiteren wird die vorübergehende Sonntagsarbeit bewilligt, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen, den Arbeitnehmern ein Lohnzuschlag von 50 Prozent gewährt wird und das Einverständnis der betreffenden Arbeitnehmern zur Sonntagsarbeit vorliegen (Art. 19 Abs. 3 und 5 ArG).
- b) Vorliegend fällt keiner der Rekursgegner 2 bis 41 unter die Ausnahmebestimmungen von Art. 27 ArG oder der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. Somit ist zu prüfen, ob ein dringendes Bedürfnis für die Sonntagsarbeit gegeben war. Gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. c ArGV 1 liegt ein dringendes Bedürfnis vor, wenn Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen oder den spezifischen Bedürfnissen von Kunden die Erbringung von zeitlich begrenzten Arbeitseinsätzen in der Nacht oder am Sonntag erfordern. Die Wegleitung des seco zum Arbeitsgesetz und den Verordnungen 1 und 2 präzisiert Art. 27 Abs. 1 lit. c ArGV1 dahingehend, wonach ein dringendes Bedürfnis dann vorliege, wenn kulturelle und gesellschaftliche Anlässe (z.B. ein Trachten- oder Stadtfest), sportliche Anlässe, Auto-, Motorrad-, Fahrrad- oder Campingausstellungen, Firmenjubiläen und traditionelle Verkäufe oder Märkte vor Weihnachten den Zeitraum des Sonntags oder der Nacht umfassen (Griff 4, 127-2). Das Bundesgericht hat sich zur Frage des dringenden Bedürfnisses im Zusammenhang mit den Sonntagsverkäufen in der Adventszeit mehrfach geäussert und zum Ausdruck gebracht, dass ein dringendes Bedürfnis im Sinne von Art. 27 Abs. 1 lit. c ArGV 1 nur unter restriktiven Voraussetzungen angenommen werden dürfe (vgl. BGer 2A.421.2005, 2A.339/2004, 2A.542/2001, 2A.578/1999; BGE 120 Ib 332 ff.). Bezüglich Verkaufssonntage, welche nicht in die vorweihnachtliche Zeit fallen, lassen sich aus den bundesgerichtlichen Urteilen jedoch nur bedingt Hinweise für die Zulässigkeit von Sonntagsverkäufen im Allgemeinen entnehmen. In dieser Hinsicht hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in einem Entscheid vom 7. November 2007 ausgeführt, dass grundsätzlich sowohl Frühlings- als auch Geburtstagsaktivitäten eines Einkaufszentrums kein dringendes Bedürfnis für Sonntagsverkäufe zu begründen



vermögen, da beiden Anlässen auch im Rahmen der normalen Verkaufszeiten unter der Woche und an Samstagen ausreichend Rechnung getragen werde könne. Vielmehr sei ausserhalb der Adventszeit eine lange Tradition der Sonntagsverkäufe oder eine starke, gewichtige kaufkraftabsorbierende ausländische Konkurrenz nötig (VB.2007.00278 Erw. 3.1-3.3).

- c) Das Volki-Land führte das Frühlingsfest erstmals 1997, das Herbstfest erstmals 1996 durch. Es kann zwischenzeitlich auf eine zehn bzw. elfjährige Sonntagsverkaufs-Tradition zurückblicken. Im Rahmen des jeweiligen Festes wird ein umfassendes Veranstaltungsprogramm angeboten. Regionale und lokale Vereine sowie Musik- und Showtanzgruppen erhalten eine Plattform für Aufführungen. Das Frühlingsfest 2007 hatte rund 35'000 Besucher, während an den «gewöhnlichen» Verkaufstagen 10'000 Besucher im Volki-Land gezählt werden. Die hohen Besucherzahlen am Frühlingsfest 2007 zeigen durchaus, dass der sonntägliche Verkauf mit einem umfassenden, lokale Vereine einbeziehenden Rahmenprogramm gänzlich dem Bedürfnis der Bevölkerung entspricht. Das Frühlings- bzw. Herbstfest kann mit einem eigentlichen Volksfest verglichen werden, welches auf eine mehrjährige Tradition zurückblicken kann; neben dem Einkaufserlebnis hat das Veranstaltungsprogramm eine wichtige soziale und gesellschaftliche Bedeutung. Es handelt sich nicht – wie von den Rekurrenten behauptet – um eine simple Verkaufspromotion, wenngleich ökonomische Motive der Veranstalter im Vordergrund stehen dürften. Im Weiteren könnte das vielseitige Angebot an Veranstaltungen wochentags nicht gewährleistet werden, da die meisten Mitglieder von lokalen Vereinen und Musik- bzw. Showtanzgruppen grundsätzlich an einem Sonntag besser verfügbar sind. Schliesslich werden auch Kinder durch spezifische Aktionen miteinbezogen, was den Charakter eines Volksfestes ebenfalls unterstreicht. Aufgrund der regionalen Bedeutung für die Bevölkerung, die Vereine und Musik- bzw. Showtanzgruppen sowie der mehrjährigen Tradition des Frühlings- und Herbstfests war ein dringendes Bedürfnis im Sinne von Art. 19 Abs. 3 ArG für die Bewilligung gegeben.
- 5.a) Zusammenfassend ist der Rekurs deshalb abzuweisen und festzustellen, dass die beiden Bewilligungen zur Durchführung der vorübergehenden Sonntagsarbeit vom 29. April und 28. Oktober 2007 zu Recht erteilt wurden.
- b)–c) [Kosten und Entschädigung]